

# RS Vwgh 1992/3/25 90/13/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §20 Abs5;  
EStG 1972 §24 Abs5;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ermittelt die Behörde nicht die tatsächlich der Erbschaftssteuer unterliegenden Besitzposten (hier vor Abzug der Verbindlichkeiten im Sinne des § 20 Abs 5 ErbStG), sondern geht sie im Bereich des erworbenen Betriebs (ausgehend von der im eidesstättigen Vermögensbekenntnis ausgewiesenen Summe der Aktiva) von einem vorweg saldierten Wert aus, belastet sie den Bescheid mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130191.X03

## Im RIS seit

25.03.1992

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>